



Hygienekonzept Schlaraffia Wilhaim e.V. (Stand 11.10.2021)

Sitz des Vereins: Admiral-Hipper-Straße 18, 82362 Weilheim

1 Allgemeine Maßnahmen

• Information der Sippungsteilnehmer

über Regeln und Vorschriften (insbes. Maskenpflicht (hier und im Folgenden: Mund-Nase-Bedeckung mit einer medizinischen Gesichtsmaske), Abstandsgebot, ggf. Begrenzungen der Personenzahl)

erfolgt durch

- Aushang an der Burgpforte,
- Aushang in der Vorburg,
- wiederholte mündliche Hinweise durch die fungierenden Oberschlaraffen,
- e-Mail-Versand dieses Hygienekonzeptes an die Mitglieder des Vereins.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regeln nicht akzeptiert werden können und gegebenenfalls durch den Versammlungsleiter (fungierender Oberschlaraffe) vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden muss.

Andere Schlaraffenreysche werden über die Homepage der Schlaraffia Wilhaim über die Zutrittsvoraussetzungen und dieses Hygienekonzept informiert.

• Maskenpflicht besteht

- ab Betreten der Treppe zur und in der Vorburg bis zur Einnahme eines Sitzplatzes und generell immer beim Verlassen des Sitzplatzes, z.B. bei Bewegungen innerhalb der Burg, bei Schmus- und Lüftungspausen etc.,
- insbesondere auch für
 - die Styxinnen,
 - den Truchsess bei Übergabe des AHA,
 - den Mundschenk beim Verteilen von Gemäßen,
 - den Säckelmeister beim Schnorrbeutelrundgang.
- Keine Maskenpflicht besteht an den Tischen und bei Wortmeldungen.

• Lüftungsanlage

- Eine Lüftungsanlage ist vorhanden und während der Sippungen zeitweise in Betrieb.

• Oberflächendesinfektion

- Die Reinigungskraft wird beauftragt, nach jeder Sippung alle Kontaktoberflächen zu desinfizieren (insbes. Tische, Stuhllehnen, Türgriffe, Toilettenspültasten etc.)

• Registrierung und Kontaktdaten der Teilnehmer

- Alle Teilnehmer haben sich beim Eintritt in die Burg in dort aufliegende Listen einzutragen und anzugeben, ob sie geimpft, genesen oder getestet sind.
- Die Namen der Teilnehmer werden beim Eintritt in die Burg dokumentiert. Die Kontaktdaten (Telefonnummer und Anschrift) sind bekannt.

• Ausschluss von der Teilnahme

- Ausgeschlossen von der Teilnahme an den Sippungen sind Personen, die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19



Erkrankten hatten sowie

- Personen, die positiv auf COVID-19 getestet sind oder die Symptome aufweisen, welche auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können (insbes. Atemwegs-symptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen).
- Überschreitet im Landkreis Weilheim-Schongau die Zahl an Neuinfektionen mit COVID-19 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf der Zugang nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck ist das Reych zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.
- Verschärfte Maßnahmen bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems (Krankenhausampel) gemäß § 16 der 14. BayLfSMV bleiben vorbehalten.
- Die gültigen Quarantäneregeln sind einzuhalten.
- Alle Sassen sind angehalten, bei Verdacht auf COVID-19-Infektionen, auch im eigenen Umfeld, das Reych zu verständigen.

• **Besondere Sippungen und spezielle Zeremonien**

- Bei besonderen Sippungen (Markgrafensippung, Ritterschlag u.ä.) sind Einritte nur möglich nach vorheriger Anmeldung.
- Wenn spezielle Zeremonien stattfinden (Ehrenritt, Ritterschlag etc.), wird durch den jeweils fungierenden Oberschlaraffen vorab geprüft, welche Anpassungen im Ablauf zur Einhaltung der Hygienevorschriften erforderlich sind, und dann entsprechend veranlasst.

• **Hygienebeauftragte**

Als Hygienebeauftragte sind bestimmt

- allgemein für die Burg der Burgvogt und der Burgwart,
- für die Styxerei der Reychsküchen- und -kellerwart.

2 Örtlichkeiten

• **Ein- und Ausgang**

- Wegezeichen sind nicht erforderlich, da die Teilnehmer die Burg vor Beginn der Sippung betreten und nach Ende der Sippung verlassen. Es gelten grundsätzlich Abstandsgebot und Maskenpflicht.
- An der Eingangstüre werden gut sichtbar Verhaltenshinweise angebracht.
- Im Eingangsbereich sind Desinfektionsmittelspender und Hinweise zur korrekten Händedesinfektion bereitgestellt.

• **Vorburg und Jungfernstüberl**

- In der Vorburg dürfen sich zusätzlich zu den Styxinnen max. 4 Personen, im Jungfernstüberl max. 4 Personen zur Garderobeabgabe sowie max. 4 Personen am Tisch sitzend gleichzeitig aufhalten.
- Vorburg und Jungfernstüberl sind nach Abgabe der Mäntel u.ä. zügig zu verlassen.



- **Küche/Styxerei**

- Die Verantwortung für diesen Bereich liegt bei der Styxin.
- Die Getränkekarte sowie das tagesaktuelle Angebot an Speisen werden an den Tischen ausgelegt.
- Speisen und Getränke werden durch die Styxinnen auf Bestellung vom Platz aus ausgegeben. Eine Selbstbedienung am Küchentresen entfällt.
- Bezahlt wird ebenfalls am Platz.

- **Tische und Sitzplätze**

- Die Zahl der Anwesenden bei Sippungen, die eine größere Teilnehmerzahl erwarten lassen, wird gesteuert durch Teilnahme nur bei vorheriger Anmeldung.
- Zur Einhaltung des Abstandsgebots wird die Tischaufstellung angepasst. Die Zahl der Stühle an den Tischen wird reduziert (bzw. Sperrung einzelner Stühle).

- **Thron**

- Für Oberschlaraffen, Kantzler und Reychsmarschall besteht an ihren Sitzplätzen keine Maskenpflicht.
- Auf den Handschlag der fungierenden Herrlichkeit wird verzichtet.

- **Toilettenräume**

- In den Toilettenräumen dürfen sich max. zwei Personen, die dann die äußeren Urinale verwenden, aufhalten.
- An den Waschbecken stehen Spender für Flüssigseife und Desinfektionsmittel zur Verfügung.

3 Abläufe

- **Begrüßung**

- Auf Handschlag wird verzichtet.

- **Einritt**

- Beim Einritt auswärtiger Sassen wird eine vereinfachte Schwertergasse gebildet.

- **Lüftungspausen**

- Der fungierende Oberschlaraffe ordnet, je nach Anzahl der anwesenden Sassen, regelmäßige Lüftungspausen an.

- **Singen und musizieren**

- Das Mitternachtsschlusslied wird ohne Handschlag gesungen.

- **Fechsungen**

- Es besteht keine Maskenpflicht. Fechsungen mit Blasinstrumenten oder Gesang sind nur in Abstimmung mit dem fungierenden Oberschlaraffen zulässig.

- **Krystalline und sonstige Anwesenheit in der Burg**

- Auch während der Krystalline oder bei Anwesenheit in der Burg außerhalb der Sippungen sind die Regeln einzuhalten.